

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

[david.erni@bfe.admin.ch](mailto:david.erni@bfe.admin.ch)

Bern, 6. Mai 2015

## **Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds vernehmen zu lassen.

Bereits in der letzten Revision der SEFV wurden einige dringliche Korrekturen vorgenommen, die eine ausreichende Finanzierung der beiden Fonds garantieren sollen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt diesbezügliche Massnahmen mit Nachdruck und nutzt auch die Gelegenheit dieser Vernehmlassung um seine Einschätzungen und Anliegen nochmals zu unterbreiten.

Die Kostenschätzung für Stilllegung und Entsorgung der AKW ist mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet und musste in den letzten Jahren wiederholt korrigiert werden. Aktuell wurden in Deutschland neue Zahlen präsentiert, die auf der realistischen Annahme beruhen, dass sich die Einlagerung von Atommüll in einem Endlager um Jahrzehnte verzögern dürfte. Man rechnet dort mit dem Beginn der Einlagerung frühestens in den Jahren 2045/2050, was zu einer massiven Kostensteigerung führe. Dies dürfte in der Schweiz nicht anders sein, denn auch hier ist die Frage des Endlagers nicht gelöst. Ohnehin ist alleine der Rückbau der AKW ein Projekt, das sich über Generationen erstrecken wird. Sollen nicht die SteuerzahlerInnen über Gebühr belastet werden, muss die Kostenschätzung langjährige Verzögerungen einberechnen und darf nicht von idealen, sondern muss von realistischen Szenarien ausgehen. Die Fonds müssen schneller alimentiert werden und deren Renditeertrag ist weiter nach unten zu korrigieren.

Die eidgenössische Finanzkontrolle hat im Rahmen des Prüfprogramms 2014 einen Bericht zur rechtlichen Ausgangslage und den strukturellen Gegebenheiten publiziert. In diesem hält sie fest, dass die Betreiber gesetzlich verpflichtet sind, mittels ausreichender Äufnung der Fonds für die Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung aufzukommen, die Fonds zum heutigen Zeitpunkt aber erst über die Hälfte der benötigten Mittel verfügen würden. Als problematisch schätzt die Finanzkommission weiter ein, dass in der Kommission, die über die Fonds die Aufsicht führt, die Betreiber mit vier von insgesamt neun Mitgliedern einen hohen Einfluss ausüben.

Zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2

Die Kostenstudien werden von den Betreibern erstellt, was an sich problematisch ist, da diese in einem klassischen Interessenkonflikt stecken. Die eidgenössische Finanzkontrolle stellt zudem fest, dass bei diesen Kostenstudien jeweils von einem idealen Szenario ausgegangen wird. Der SGB fordert, dass die Kompetenzen der unabhängigen Fachleute gestärkt werden, indem diese bereits bei der Erarbeitung der Kostenstudien beigezogen werden müssen. Weiter soll in der Verordnung festgehalten werden, dass die Kostenstudien auf der Basis von verschiedenen Szenarien berechnet werden und transparent auszuweisen haben, welche Kostenpunkte schwer bis kaum abschätzbar sind.

#### Art. 8 Abs. 3

Der SGB fordert, dass für die Berechnungsgrundlage eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen wird und ist aufgrund der vielen Unwägbarkeiten bei den Berechnungen strikte gegen jegliche Anpassung bei längerer Betriebsdauer eines AKW. Diese würde lediglich dazu führen, dass die Fonds verlangsamt geäufnet werden und sich damit hier wieder das Risiko der ungenügenden Finanzierung stellt.

#### Art. 8a Bemessung der Beiträge

Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag sind in Anhang 1 der Verordnung geregelt und können bei Bedarf vom UVEK in Absprache mit dem EFD angepasst werden. Der SGB begrüsst diese Regelung.

#### Art. 13a Abs. 1

Der SGB beantragt, dass die Hürde für den Zugriff der Betreiber auf das Fondskapital wesentlich höher angesetzt wird resp. bis zum Abschluss der Projekte ausgeschlossen ist. Eine Rückerstattung aus den Fonds soll erst möglich sein, wenn die Stilllegung und Entsorgung erfolgt sind.

#### Art. 21 Kommission

Die eidgenössische Finanzkontrolle macht in ihrem Bericht darauf aufmerksam, dass den Betreibern mit vier von insgesamt neun Sitzen ein hohes Gewicht zukommt. Dies wird vom UVEK nun korrigiert, indem die Kommission auf elf Mitglieder erweitert wird. Nach Ansicht des SGB reicht dies aber nicht aus, denn in Anbetracht der Aufgaben der Kommission muss weiter von einem massiven Interessenkonflikt für die Mitglieder der Betreiber ausgegangen werden: Die Kommission hat laut Art. 23 die Aufgaben, die Vorgaben für die Kostenstudien zu entwerfen, sie leitet und koordiniert die Überprüfung der Kostenstudien, sie beantragt die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten und erlässt die Anlagerichtlinien. Der SGB fordert deshalb, dass der Einsitz der Betreiber ausgeschlossen wird.

#### Anhang 1 Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag

Die Anlagerendite wurde bereits anlässlich der letzten Revision im Jahr 2013 nach unten korrigiert und ist dennoch mit 3.5 Prozent angesichts der aktuellen Entwicklungen noch immer zu hoch. Eine mögliche Referenz bieten die Zinsprojektionen bei der beruflichen Vorsorge, die heute bei einem breit aufgestellten Portfolio einen technischen Zins von 2.25 – höchstens 2.75 Pro-

zent antizipieren. Der BVG Mindestzinssatz liegt nur noch bei 1.75 Prozent. Die Anlagestrategie der beiden Fonds sieht einen Aktienanteil von 40 Prozent sowie einen Fremdwährungsanteil von 48 Prozent vor. Schnelle Gewinne wie hohe Verluste sind möglich, die Absicherung ist gering.

Die Finanzkontrolle empfiehlt in ihrem Bericht, für die Teuerungsrate nicht auf den Landesindex der Konsumentenpreise, sondern auf Erfahrungswerte bei langjährigen Grossbauprojekten abzustützen und nennt konkret den NEAT-Teuerungsindex von 7.4 Prozent.

Bei der Revision von 2013 hat der Bundesrat den Sicherheitszuschlag eingeführt und diesen auf 30 Prozent festgelegt. Der Sicherheitszuschlag soll die Kostensteigerung bei bekannten Kostenelementen abdecken. Aufgrund der neusten Erkenntnisse in Deutschland zu den massiv höheren Kosten wegen der ungeklärten Endlagersuche müsste der Sicherheitszuschlag nun sicher erhöht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin